

Satzung der Stiftung St. Ursula-Schule

§ 1

Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung St. Ursula-Schule.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinde Hannover, Clemensstraße 1, 30169 Hannover, treuhänderisch verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der St. Ursula-Schule Hannover - ein staatlich anerkanntes Gymnasium für Mädchen und Jungen in der Trägerschaft der Stiftung Katholische Schule in der Diözese Hildesheim - .

Sie verfolgt den Zweck, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Geiste des Christentums zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden, toleranten Menschen zu erziehen, zu bilden und sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen für Leben und Beruf vorzubereiten.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zuschüsse zu Sach- und Personalkosten in besonderen Fällen,
- Förderung von Schulpartnerschaften,
- Stipendien für besonders begabte Schülerinnen und Schüler, deren Eltern das Schulgeld nicht aufbringen können,
- Unterstützung der Schulseelsorge,
- finanzielle Unterstützung von Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern,
- Vergabe von Prämien und Preisen bei besonderem Einsatz oder besonderer Leistung von Schülerinnen und Schülern.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 A0. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

1.

Das Anfangsstiftungsvermögen beträgt

DM 30.000,-

(in Worten: Dreißigtausend Deutsche Mark).

2.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die vom Zuwendenden dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

3.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

6.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 AO.

§ 4

Stiftungsorgane

1.

Gremium der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

2.

Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) der Leiterin bzw. dem Leiter der St. Ursula-Schule;
- b) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums der
St. Ursula-Schule;
- c) dem amtierenden oder einem ehemaligen

Elternratsvorsitzenden, der vom Kuratorium der St. Ursula-Schule benannt wird.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte jeweils für 5 Jahre den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

4.

Der Beirat berät den Vorstand. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Kuratorium der St. Ursula-Schule berufen werden.

Beiratsmitglieder können vom Kuratorium der St. Ursula-Schule jederzeit abberufen werden.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte jeweils für 2 Jahre den Vorsitzenden und dessen stellvertretenden Vorsitzenden.

5.

Satzungsänderungen und Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Stifters.

§ 5

Treuhandverwaltung

1.

Der Treuhänder hat das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen zu verwalten. Er wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.

§ 6

Auflösung der Stiftung

1.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Vorstand beim Wegfall des Treuhänders die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder beschließen.

2.

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden, so hat der Vorstand die Auflösung der Stiftung zu beschließen. In diesem Fall hat der Treuhänder das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten, diesem Stiftungszweck oder dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenen Zwecken zu verwenden.

§ 7

Bestätigung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.



Justina Kaboth
Oberlin

Juedenstadt, 09.03.1998



Hameln, 20.7.98